DEM BEBAUUNGSPLAN IST EINE BEGRÜNDUNG BEIGEFÜGT. BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES SIND DIE FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN:

GARAGEN UND STELLPLÄTZE SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN UND IN DEN EIGENS HIERFÜR AUSGEWIESENEN FLÄCHEN ZULÄSSIG.

IN DER MIT "A" GEKENNZEICHNETEN FLÄCHE SIND NEBENANLAGEN I. S. DES § 14 BauNVO NICHT ZULÄSSIG.